

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 28.

Mittwoch den 14. Juli

1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Oberamtsgericht Calw. (Gläubiger Ruf.) In der oberamtsgerichtlich erkannten Konkurs-Sache des Käfers Johann Friedrich Lohholz in Calw, wird am Freitag den 13. August d. J. die Schulden-Liquidation auf dem Rathhause zu Calw Vormittags 8 Uhr vorzunehmen werden.

Die Gläubiger und Bürgen desselben, so wie überhaupt alle Personen, welche Ansprüche an dessen Vermögen zu machen haben, werden hiemit zu dieser Verhandlung vorgeladen, wobei sie entweder zu erscheinen, oder ihre Ansprüche schriftlich auszuführen haben, widrigenfalls sie durch den unmittelbar nach der Liquidations-Handlung auszusprechenden Präklusiv-Bescheid von dieser Masse werden ausgeschlossen werden.

Diejenigen Gläubiger, deren Forderungen amtlich bekannt sind, die aber sich über die Veräußerung der Masse, Theile und über einen Borg, oder Nachlass Vergleich nicht erklären, werden als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beigetreten angenommen werden.

Die Ortsvorsteher des hiesigen Gerichtsbezirkes haben gegenwärtige Vorladung in ihren Gemeinden gehörig bekannt zu machen.

Calw, den 10. Juli 1830.

Oberamtsrichter

Einckh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Bei der am 30. Juni und 7. d. M. stattgehabten

Wahl der Zunftmeister bei dem Bäcker Handwerk sind zu Zunftmeistern gewählt worden

- 1.) Ludwig Dingler von Calw,
- 2.) Friederich Heid von Calw,
- 3.) Jakob Steinle von Neuenbürg
- 4.) Köpplerwirth Michele von Detschbrunn.

Zum Zunftdiener wurde gewählt

Friederich Beiser von Calw.

Bei der Abstimmung über die Forderung des Obermeisters Dingler hinsichtlich der Anschaffung des Schildes auf der Herberge hat sich die Stimmenmehrheit dahin ausgesprochen, daß die Forderung von dem baaren Kassen Vorrath noch befriedigt werden solle, Dingler hat aber auf Befriedigung Verzicht geleistet.

Dieses haben die Ortsvorsteher den Bäckern, die bisher zur Lade in Calw gehört haben, zu eröffnen.
Calw den 9. Juli 1830.

R. Oberamt.

Nach dem die verfügbaren Mittel der Brandversicherung Hauptkasse erschöpft sind, so haben nach einer Bekanntmachung des k. Ministerium des Innern vom 12. Juni Seine Königliche Majestät durch höchste Entscheidung vom 9. desselben Monats befohlen, daß für das Rechnungsjahr 1830/31 eine neue Brandschadens-Umlage von 6 kr. auf 100 fl. Gebäude-Anschlag u. s. zur einen Hälfte in 3 Monaten, zur andern Hälfte in einem halben Jahre zahlbar, ausgeschrieben werden solle.

Nach dem nun Sorge dafür getragen worden ist, daß die Revision der Brandversicherungs-Cadaster unverzüglich vorgenommen werde, werden sämtliche Ortsvorsteher angewiesen, jene Umlage zu vollziehen und spätestens bis zum 15. August die Urkunde über

das Ergebnis derselben nach Maßgabe der Vorschriften vom 9. Okt. 1828 Reg. Blatt Seite 789 an das Oberamt einzusenden.

Neuenbürg, den 2. Juli 1830.

K. Oberamt.
Hörner.

Friedrich Spiegel, Schuldheiß zu Ottenhausen ist bei seiner Prüfung als Feldmesser in die zweite Klasse eingetheilt, von königlicher Regierung zur Vermessung ganzer Markungen und Vornahme minder schwieriger Baumeßungen ermächtigt und gestern von dem Oberamte verpflichtet worden, was öffentlich bekannt zu machen ist.

Neuenbürg, den 4. Juli 1830.

K. Oberamt,
Hörner.

Kalmbach, (Steinbeifuhr Afford.) Die unterzeichnete Stelle wird Donnerstag den 15. dieses Monats früh 8 Uhr in Kalmbach, die Beifuhr des Steinmaterial Erfordernisses zur Herstellung einer Straßenstrecke innerhalb dem Staatswald Kälbling im Abstreich verakkordiren, wozu die Fuhrleute eingeladen werden.

Neuenbürg den 7. Juli 1830.

K. Forstamt Neuenbürg
Moltke.

Das K. Umgelds Kommissariat Hirsau an die Acciser etc. der Kammerämter Neuenbürg, Herrenalb und Hirsau.

Die unterzeichnete Stelle hat mit hoher Genehmigung königlichen Steuerkollegiums ihren Amtssitz hieher verlegt.

Dies wird mit dem Anfügen zur Oeffentlichkeit gebracht, damit alle Korrespondenzen künftig hieher und nicht mehr nach Hirsau adressirt werden.

Calw, den 7. Juli 1830.

K. Umgelds Kommissariat.
Raach.

Neubulach. (Abstreich eines Schulhaus Bauwesens.) Das bisherige Amthaus allhier soll zu einem Schulhause eingerichtet werden.

Nach dem hierüber gefertigten Ueberschlag beträgt die Arbeit des Maurers nebst Materialien 202 fl. 41 kr., des Zimmermanns 187 fl. 30 kr., des Schreiners 270 fl. 26 kr. des Glasers 67 fl. 20 kr. des Schlossers 71 fl. 16 kr. des Gipsers 75 fl. 10 kr. und des Hafners 7 fl. Hierüber wird nun Montag den 19. dieses Monats, Morgens 8 Uhr eine Abstreichs-Verhandlung allhier vorgenommen, zu der Handwerksleute mit der Bemerkung eingeladen wer-

den, daß auswärtige über Vermögen und Tüchtigkeit ein gemeinderäthliches Zeugniß beizubringen und über dieß diejenigen denen eine Arbeit zugeschlagen wird, sichere Bürgen zu stellen haben.

Den 5. Juli 1830.

Stiftungsrath

Gräfenhausen. (Oberamts Neuenbürg.) Der hiesige Gemeinderath hat sich entschlossen eine Winterschaafweide, von 1. September dieses Jahrs bis zu Ende des März 1831 an den Meistbietenden zu verpachten. Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Bemerkten, daß die besagte Weide mit 150 bis 200 Stück sogleich nach der Winterfrucht befahren werden kann; die Liebhaber wollen sich am 26. Juli 1830 Nachmittags 1 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus einfinden, und die weitere Bedingungen vor der Versteigerung vernehmen.

Den 28. Juni 1830.

Schuldheiß
Schölen.

Wildbad. Dahier werden künftig jede Woche 2 Wochenmärkte und zwar am Mittwoch und Samstag abgehalten, auf welchen Butter, Eier, Gemüse etc. zu bringen wären.

Der erste Wochenmarkt wird am Mittwoch den 21. Juli dieses Jahrs auf hiesigem Marktplatz abgehalten werden.

Die Schuldheißämter derjenigen Orte, aus welchen die Einwohner gewöhnlich Butter, Eier etc. hieher bringen, werden besonders ersucht dieses im Orte öffentlich bekannt zu machen.

Den 9. Juli 1830.

Stadtschuldheißnamt.
Pfleiderer.

Ottenhausen, Oberamtsgerichts Neuenbürg. (Gläubiger Aufruf.) Um das Schulden Wesen des Friederich Frey, Maurers von hier erledigen zu können, werden dessen Gläubiger aufgerufen, ihre Forderungen innerhalb 30 Tagen bei dem hiesigen Schuldheißnamt anzuzeigen. Wer dieß unterläßt, hat es sich selbst heizumessen, wenn er bei der Erledigung des Schulden Wesens nicht berücksichtigt wird.

Am 29. Juni 1830.

Gemeinde-Rath,
Schuldheiß Spiegel.

Die Kommun Stamheim verkauft den 30. Juli Nachmittags 1 Uhr im Aufstreich auf dem Rathhaus um baare Bezahlung 40 Schffel Dinkel wozu sich die Liebhaber einfinden können.

Gemeinde-Rath zu Stamheim.

Neuhengstett. (Abstreichs Afford.) Die hiesige Kommun ist gesonnen eine Strecke Wegs un-

gefähr
stett nach
Abstreich
Juli M
vorgenu
werden.
Den

Neu
hiesige
9 Uhr
12 Sch
die Lieb
Den

— D
als Au
Verlust
Gatten
E. J.
wiejen
Ebe
herzlich
durch
höhter
Calw

— 2
zu ver
ster.
— S
von d
Schill
ckers,
baare
kauf
Calw

— Ei
baum
wird
verka

— U
ten s
lang
Tag
Sch

gefähr 60 Ruthen an der Straße welche von Althengstett nach Müttlingen geht, gut herstellen zu lassen; die Abstreichs, Verhandlung wird am Freitag den 16. Juli Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus vorgenommen werden, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 12. Juli 1830.

Schuldheiß Nyasse.

Neuhengstett. (Fruchtverkauf.) Die hiesige Gemeinde verkauft am 16. Juli Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus 20 Scheffel Dinkel und 12 Scheffel Haber gegen baare Bezahlung wozu sich die Liebhaber einzufinden wollen.

Den 12. Juli 1830.

Gemeinderath
Schuldheiß Nyasse.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— Dankagung. Allen denen, sowohl Hiesigen als Auswärtigen welche ihre Theilnahme an unserem Verlust durch Begleitung der Leiche unseres seeligen Gatten, Vaters, und Schwiegervaters, Dr. jur. E. J. Zahn, auf eine für uns so rührende Art bewiesen, sagen wir hiemit den innigsten Dank.

Ebenso fühlen wir uns auch ins besondere zum herzlichsten Dank gegen diejenige verpflichtet, welche durch Gesang die Feier seines Leichenbegräbnisses erhöhten.

Calw den 10. Juli 1830.

Die Hinterbliebenen.

— 2 noch ganz gute doppelte Kleider, Kästen, sind zu verkaufen, wo? sagt Herr Dank Schneidermeister.

— Samstag den 17. Juli Nachmittags 1 Uhr wird von dem hier liegenden Wein, 1828r. des Marx Schill, in dem Keller des Wilhelm Dinglers Bäckers, — 1 bis 2 Nimer im Ausschreib gegen gleich baare Bezahlung durch obrigkeitliche Verfügung verkauft werden.

Calw den 12. Juli 1830.

Stadtrath Drechsler.

— Ein tafelförmiger Fortepiano mit 6 Oktav von Buchbaumholz polirt und starkem Ton, erst 2 Jahre alt, wird aus Mangel an Platz um sehr billigen Preis verkauft, oder auch ausgeleihen. Das Nähere bei

Uhrmacher Nierbach.

— Unterzeichneter weiß ein gewisses Mittel die Ratten zu vertreiben, und wird es Jedem der es verlangt, mittheilen; nur muß solches vor dem Abends Tag den 30. dieß geschehen. Schuhmacher Martin Schrotth.

— Ein in ganz autem Zustande befindliches Clavier von 5 Octaven hat zu verkaufen um billigen Preis
August Hammer.

— Den vielen hiesigen und auswärtigen Freunden, welche mich bei meiner Hochzeit in dem Hause meines Vaters mit ihrer Gegenwart beehrten, sage ich sowohl in meinem eigenen als in meines Vaters Namen, hiemit den aufrichtigsten Dank, und empfehle zugleich meine neu angetretene Wirthschaft zum Adler in Dietigheim, unter der Versicherung guter und billiger Bedienung angelegentlichst. Zugleich nehme ich Veranlassung von meinen lieben Calwern und meinen Bekannten in der Umgegend Abschied zu nehmen und ihnen ein herzliches Lebe Wohl zuzurufen.

Jakob August Lohholz, Adlerwirth
in Dietigheim.

Unterreichenbach. Bei der Gemeindepflege sind gegen zweifache Versicherung 3000 fl. zum ausleihen parat, welches auch in kleineren Posten abgegeben wird.

Schuldheiß Großmann.

Forstamt Altensteig. In dem Revier Hoffstett liegen von dem Schlag, Erzeugniß pro 18^{29/30} gegenwärtig 73 Stück Eichen von 3010 Cub' von verschiedener Länge den Cub' zu 7^{1/2} zum Verkauf bereit, die Liebhaber können nach vorheriger Rücksprache mit dem Revier, Förster Müller zu Hoffstett Einsicht von der Holzqualität nehmen, und sodann ihren Bedarf bei dem Forstamt, binnen 14 Tagen anzeigen: auf Verlangen wird auch die ganze Quantität an einen Käufer um obigen Preis abgegeben.

Altensteig den 30. Juni 1830.

K. Forstamt
Günter.

Trost, bei wiederfahrenen Schmähungen.

(Melodie: Mache dich mein Geist bereit u.)

Jesu! zeige dich doch mir,
Wenn ich kämpf und streite;
Wenn der Lästler Zung mich hier
Kränkt, mit ihrem Reide:
Dann, ruf Du
Muth mir zu,
Daß kein Schmäh'n kein Leiden,
Mich, von Dir mög' scheiden.
Menschen, Bosheit lehre mich,
Nur auf Dich vertrauen,
Nicht auf Menschen, nur auf Dich,
Felsenfest zu bauen.
Menschen, Gunst,
Ist wie Dunst,

Der gar schnell entfliehet,
 Eh' man sich's versiehet.
 Laß' mein Aug erleuchtet seyn,
 Von dem Wahrheits Lichte;
 Daß im Trug und Argwohn, Schein,
 Keinen ich hier richte.
 Lügner, Spott,
 Nichtet Gott.
 „Vögl'ich, nicht behende,
 „Kömmt ihr Schreckens Ende.“ (Ps. 73, 19.)
 Liebes Herz, nicht so bewegt,
 In dem Sturm hienieden;
 Nur Dort! wo kein Herz mehr schlägt,
 Find'st du wahren Frieden,
 Suche Du,
 Hier nicht Ruh
 In dem Weltgetümmel
 Ruhe wohnt — im Himmel.

gedichtet in einer Nachmittagsstunde am 25. Tag 6.
 Monats 1830 von Heinrich Im Garten.

Die seltsame Ungewißheit.
 (Beschluß.)

Wir fahren vor neunzehn Jahren zusammen vom
 Lande hieher, beide Frauen waren der Entbindung
 nahe. Mit einem Male erhob sich ein gewaltiger
 Sturm, der Jedermann auf dem Schiffe in die größ-
 te Unruhe und Bestürzung versetzte. Mitten unter
 der Unordnung, dem Lärm, dem Geschrei einer für
 ihr Leben besorgten Menge wirkte der Schrecken auf
 die beiden Mütter so heftig, daß sie, ehe wir's
 uns versahen, die Kinder, die hier als Braut und

Bräutigam vor ihnen stehen, zur Welt brachten.
 Indem mein Freund und ich an dem Lager der halb-
 todten theuern Geliebten wechselseitig unsere Sorge
 mit unserm Beistande theilten, raubte uns die gegen-
 wärtige Noth so sehr alle Besonnenheit, daß, als die
 Kinder zusammen auf dem Polster lagen, wir bei
 rückkehrender Ueberlegung nicht unterscheiden konnten,
 welche Mutter den Knaben, welche das Mädchen
 geboren habe. Auch in der Folge, da gar keine an-
 dern Zeugen der Entbindung beigewohnt hatten, muß-
 te selbst die Aehnlichkeit der Gesichtszüge, da mein
 Freund und ich mit unsern Gattinnen, neben der lange
 gepflogenen Verbindung der Herzen, noch durch nicht
 sehr entfernte Bande des Bluts verknüpft waren, die-
 se Ungewißheit befördern.

Schon damals, sobald der Sturm sich gelegt hatte,
 und Ruhe und Besinnung in die verstörten Gemüther
 zurückgekehrt war, trafen wir beiderseitige Aeltern
 die Uebereinkunft und thaten das Gelübde, diese aus
 dem Sturm geretteten Kinder als unsere gemeinschaft-
 lichen Kinder anzusehen und zu erziehen, und wenn
 ihre Neigungen unsern Absichten nicht entgegen wären,
 sie einst mit einander zu verheirathen. Wir kamen
 nach Amsterdam zurück, wir zogen und wohnten zu-
 sammen, unsere Erziehung wirkte, und die Früchte
 derselben ernten zu dürfen, sind wir heute, am Ge-
 dächtnistage dieses seltsamen Ereignisses vor euch, ehr-
 würdige Richter!“ — Die Richter staunten und ga-
 ben gerührt ihre Einwilligung zur Verbindung der
 Liebenden.

Calw. Marktpreise am 10. Juli 1830.

(Kaufhaus.) Eingeführt wurden 203 Scheffel Kernen; 52 Scheffel Din-
 fel; 16 Scheffel Haber

Frucht - Preise.			Viktualien - Preise.		
Kernen der Scheffl.	11 fl. 12 fr.	10 fl. 53 fr.	9 fl. 40 fr.	Mehlschmalz das Pfund	18 fr. — fr.
Dinkel	4 fl. 45 fr.	4 fl. 27 fr.	4 fl. 15 fr.	Schweinschmalz	16 fr. — fr.
Haber	3 fl. 48 fr.	3 fl. 39 fr.	3 fl. 34 fr.	Butter	14 fr. 15 fr.
Woggen das Simri	1 fl. — fr.	— fl. 52 fr.	— fl. — fr.	Lichter gepöffent	18 fr. — fr.
Gersten	— fl. 52 fr.	— fl. 50 fr.	— fl. — fr.	gezogene	16 fr. — fr.
Bohnen	1 fl. 12 fr.	1 fl. — fr.	— fl. — fr.	Saife	14 fr. — fr.
Wicken	1 fl. — fr.	— fl. 36 fr.	— fl. — fr.	Eier	5 — um 4 fr.
Linzen	1 fl. 20 fr.	1 fl. 4 fr.	— fl. — fr.		
Erbsen	1 fl. 36 fr.	1 fl. — fr.	— fl. — fr.		
Brod - Preise.			Fleisch - Preise.		
Weißes Brod 4 Pfund			9 fr.	Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.
1 Kreuzerwied soll wagen			1/2 Loth	Kindfleisch	6 fr.
				Kalbsteisch	5 fr.
				Lammsteisch	6 fr.
				Schweinssteisch	7 fr.

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Sakenheimer, Schranckenmeister.

Gedruckt und verlegt von A. S. Rivinius, in Calw.

XII

Für
 willige
 lenden
 me 50
 Die
 tents
 fällt je
 rent
 Patent
 (Art.
 der B
 verfall

Wei
 ten ha
 se Zeit
 des le
 vor M
 Paten
 rungs
 151 fr
 Die
 Ertheil

Der
 Erfind
 jede b
 den D
 zu seyn
 ertheil
 übertr

Das
 Verflu
 Zeit a
 Ur
 W
 des P
 nachve
 auf di
 theil
 Gegen
 angeh
 verarb
 den M



Allgemeine Gewerbeordnung.

(Fortsetzung.)

Art. 151. Patent: Abgabe.

Für das Patent wird eine auf die Jahre der bewilligten Patent: Dauer in gleichen Raten zu vertheilenden Abgabe angelegt, die in der Gesamt: Summe 50 bis 200 fl. betragen kann.

Die erste Rate ist bei der Aushändigung des Patents zu entrichten, die Bezahlung der übrigen verfällt je mit dem Anfang eines neuen Jahrs der Patent: Dauer. Die vor dem Ablauf der bewilligten Patent: Dauer eintretende Entkräftung des Patents (Art. 158, 160 und 161), befreit den Inhaber von der Bezahlung der im Zeitpunkte derselben noch nicht verfallenen Raten.

Art. 152. Patent: Verlängerung.

Wer ein Patent auf weniger als zehn Jahre erhalten hat, kann die Verlängerung desselben bis auf dieselbe Zeitdauer erlangen, wenn er sie vor dem Antritte des letzten Jahrs, oder bei Einführungs: Patenten vor Ablauf der ersten Hälfte der früher bewilligten Patent: Dauer nachgesucht hat. Auf die Verlängerungs: Jahre wird eine nach den Vorschriften des Art. 151 sich bestimmende Abgabe gelegt.

Die Verlängerung eines Patents wird, wie die Ertheilung desselben, öffentlich bekannt gemacht.

Art. 153. Benützung des Patents.

Der Patent: Inhaber kann zur Ausübung seiner Erfindung unter Beobachtung der allgemeinen Gesetze jede beliebige Zahl von Gewerbe: Anlagen, ohne an den Ort seines Bürger: oder Weisig: Rechts gebunden zu seyn, errichten, und das ihm durch das Patent ertheilte Recht für die Zeit seiner Dauer auf Andere übertragen, oder sie in den Mitgenuß aufnehmen.

Das Patent: Recht geht, wenn der Besitzer vor Verfluß der Patentzeit stirbt, für den Rest dieser Zeit an seine Erben über.

Art. 154. Strafe der Verletzung des Patents.

Wer eine patentisirte Erfindung ohne Einwilligung des Patent: Inhabers nachverfertigt, oder wissentlich nachverfertigte Gegenstände zum Verkauf bringt, wird auf die Klage des Patent: Berechtigten zu dessen Vortheil mit der Wegnahme der bei ihm vorräthigen Gegenstände der Nachverfertigung belegt und zugleich angehalten, den Werth der bereits veräußerten oder verarbeiteten Gegenstände dem Patent: Inhaber in den Absatz: Preisen des Letztern zu erstatten.

Die gleiche Verfügung tritt auf Klage des Patent: Inhabers gegen denjenigen ein, der den im Auslande nachverfertigten Gegenstand eines diesseitigen Patents einführt.

Art. 155. Fortsetzung.

Eine Abweichung von der vorstehenden Bestimmung tritt bei dem Einführungs: Patent in so fern ein, als dasselbe nur auf Verfertigung, nicht aber auf den Verkauf der nach der eingeführten Erfindung verfertigten Gegenstände ein ausschließliches Recht gibt. Dem Inhaber desselben steht daher die vorbemerkte Klage auf Wegnahme und Erstattung (Art. 154) nur gegen den Nachverfertiger und gegen denjenigen zu, der wissentlich die im Inlande nachverfertigten Gegenstände zum Verkauf bringt.

Art. 156. Fortsetzung.

Dem, welcher nach erfolgter Verkündigung der Patent: Verleihung, jedoch in gutem Glauben, ein mit der patentisirten Erfindung übereinstimmendes Verfahren angewendet, oder nachverfertigte Gegenstände zum Verkauf gebracht, oder vom Auslande eingeführt hat, kann auf Klage des Patent: Inhabers nur der Verkauf der noch unabgesetzten Gegenstände und die weitere Verfertigung derselben bis zur Erlösung des Patents untersagt werden.

Art. 157. Verbesserung einer patentisirten Erfindung.

Der Verbesserer einer patentisirten Erfindung kann diese in der verbesserten Weise, ohne durch das Patent des Erfinders gehindert zu seyn, ausüben, und für die verbesserte Erfindung ein jedoch nicht gegen den ersten Erfinder wirkendes Patent erhalten.

Art. 158. Richtig: Erklärung eines Patents.

Das Patent wird als nicht ertheilt betrachtet:

- 1) wenn vor dem Zeitpunkte, in welchem die Beschreibung der Erfindung dem Bezirksamt übergeben wurde (Art. 145), entweder
 - a) schon ein Anderer eine Bewerbung um ein Patent für dieselbe Erfindung auf die im Art. 145 vorgezeichnete Art eingereicht hatte, oder
 - b) der Gegenstand des Patents bereits im Inland, oder ohne den Schutz eines Erfindungs, oder Einführungs: Privilegiums in einem auswärtigen Staat in Ausübung gesetzt, oder in einer öffentlichen im Druck erschienenen Schrift so deutlich beschrieben war, daß jeder Sachverständige ihn hiernach anwenden konnte;
- 2) wenn die eingereichte Beschreibung (Art. 145) einen Bestandtheil der Erfindung, von welchem die vollkommene Anwendung derselben abhängt, ver-

schwiegen, oder dasjenige, was als Grund und Gegenstand der Patent-Ertheilung geltend gemacht wurde, unrichtig dargestellt hat;

- 3) wenn von einem Inländer nachgewiesen wird, daß er die Erfindung gemacht, und der Patent-Inhaber sie durch eine an ihm begangene Untreue sich zuappropriet habe.

Die unter Ziffer 1, b enthaltene Bestimmung erleidet in dem Fall eine Einschränkung, wenn die Erfindung vor der Patent-Nachsuchung zwar bereits durch einen Dritten geübt, jedoch geheim gehalten worden ist. In diesem Falle bleibt das später verliehene Patent in Kraft, seine Wirkung erstreckt sich aber nicht auf diejenigen, welche schon vor der Nachsuchung desselben den Patent-Gegenstand geübt haben.

Art. 159. Strafe unrichtiger Beschreibungen.

Der Patent-Inhaber, welcher in der Absicht, sein Verfahren auch nach Ablauf der Patentzeit geheim zu halten, in der übergebenen Beschreibung einen wesentlichen Theil seiner Erfindung verschwiegen oder unrichtig dargestellt hat, unterliegt der Strafe des Betrugs, und wenn sein Verfahren gemeinschädlich wäre, der dadurch verwirkten weiteren Strafe.

Art. 160. Erlöschen der Erfindungs-Patente.

Das Erfindungs-Patent erlischt:

- 1) durch den Ablauf der Zeit, für welche es ertheilt ist;
- 2) durch die Verzichtleistung des Berechtigten;
- 3) wenn der Patent-Inhaber zwei Jahre nach der Patent-Ertheilung den Gegenstand derselben im Inlande noch nicht in Ausübung gesetzt, oder den bereits angefangenen Betrieb zwei Jahre lang unterbrochen hat, ohne in dem einen oder dem andern Falle genügende Verhinderungs-Gründe nachzuweisen;
- 4) wenn der Betrieb des patentisirten Gewerbes aus dem Lande gezogen, und
- 5) wenn die Bereitung, für welche das Patent ertheilt worden ist, oder die hierbei anzuwendenden Mittel sich als unvereinbar mit den Gesetzen zeigen.

Art. 161. Erlöschen der Einführungs-Patente.

Das Einführungs-Patent erlischt:

- 1) aus denselben Gründen, wie das Erfindungs-Patent,
- 2) wenn das Patent oder eines der Patente, unter deren Schutz die Erfindung im Auslande zur Zeit der Ertheilung des disseitigen Einführungs-Patents gestellet war, außer Wirkung getreten ist.

Art. 162. Verkündigung.

Die Richtig-Erklärung sowohl, als die Erlöschung,

wird, in so ferne die letztere vor Ablauf der verkündeten Patentdauer eintritt, öffentlich bekannt gemacht. Art. 163. Bekanntmachung der hinterlegten Beschreibung.

Nach Erlöschung des Patents ist jeder Staatsbürger berechtigt, von der eingereichten Beschreibung desselben Einsicht zu nehmen. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, dieselbe in öffentlichem Druck bekannt zu machen.

Achter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Gewerb-Streitigkeiten.

Art. 164. Bezeichnung der zuständigen Behörden.

Streitigkeiten über Gewerbegegenstände, die sich auf den Sinn und die Anwendung einer Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes oder anderer polizeilichen und administrativen Bestimmungen beziehen, sind, unter Vorbehalt des Rechtsweges für privatrechtliche Ansprüche, bei der zuständigen Verwaltungs-Stelle anhängig zu machen, und von dieser in der bestehenden Instanzen-Folge zu entscheiden.

Art. 165. Beschränkung der Rekurs-Instanzen.

In den vor den Verwaltungs-Behörden zu verhandelnden Gewerb-Streitigkeiten ist, wo es sich nicht von allgemeinen Verfügungen, sondern nur von den Ansprüchen einzelner Privat-Personen oder Gewerbe-Innungen gegen einander handelt, jeder Parthie nur ein Rekurs gestattet.

Art. 166. Formalien des Recurses.

Die den Rekurs ergreifende Parthie muß ihre Beschwerde-Ausführung,

- 1) wenn sie gegen das Erkenntnis eines Bezirks-Amtes gerichtet ist, binnen fünfzehn Tagen,
- 2) wenn das Erkenntnis von einer höheren Verwaltungs-Stelle gefällt ist, binnen dreißig Tagen, von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, der Bezirks-Stelle, welche das Erkenntnis eröffnet hat, schriftlich einreichen, oder, in so weit dieses durch die bestehende Verordnung zugelassen ist, mündlich zu Protokoll geben.

Die Versäumnis dieser Fristen, so wie die Umgehung derselben durch die Verwaltungs-Stelle, welche das Erkenntnis eröffnet hat, zieht den Verlust des Rekurs-Rechtes nach sich. Die Betheiligten sind hierüber bei der Eröffnung des Erkenntnisses ausdrücklich zu belehren.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Fall unverschuldeter Verhinderung zulässig.

(Beschluß folgt.)